

Satzung des Kreisverbandes "Pferdesport" Mittelsachsen e.V.

vom 21.03.2024

Inhaltsübersicht

I. Grundlage des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Grundlagen der Arbeit des KV

II. Mitgliedschaft im KV, Rechte und Pflichten, Beitragspflichten

- § 4 Mitgliedschaft im Kreisverband
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschuss aus dem KV
- § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beitragspflichten

III. Organe des Verbandes

- § 10 Organe
- § 11 Vergütung der Verbandstätigkeit
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 15 Vorstand nach § 26 BGB
- § 16 Erweiterter Vorstand

IV. Sonstige Regelungen

- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung und Vermögensbindung
- § 10 Inkrafttreten

Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisverband Pferdesport Mittelsachsen e.V." (nachfolgend KV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes als Leistungs-, Wettkampf- und Freizeitsport.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendarbeit, durch Ausübung des Reit- Fahr- und Voltigiersports
 - b) Maßnahmen zur Ausbildung von Reitern, Voltigierern, Fahrern und Pferden
 - c) die Durchsetzung der Interessen der Pferdesportler im Landkreis gegenüber gesellschaftlicher Institutionen und dem Kreissportbund
 - d) die Förderung der Pferdezucht, jedoch ohne dabei wirtschaftliche Interessen zu verfolgen
 - e) die Förderung der Pferdehaltung
 - f) die Förderung des Tierschutzes
 - g) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - h) die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes "Pferd" auch im Zusammenhang mit entsprechenden Veranstaltungen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (7) Der Verband ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Grundlagen der Arbeit des KV

(1) Der KV ist die Dachorganisation der im Landkreis Mittelsachsen ansässigen Vereine und Pferdehaltenden Betriebe, die auf dem Gebiet des Pferdesportes tätig sind. Er vertritt die Interessen des Pferdesports und der regional zugeordneten Vereine in den geographischen

- Grenzen des Landkreises Mittelsachsen im Freistaat Sachsen bzw. in den durch den Beirat des Landesverbandes Pferdesports Sachsen e.V. (nachfolgend LV) nach Anhörung der betroffenen KV festlegten regionalen Grenzen.
- (2) Die Kreisgrenzen können durch Beschluss des Präsidiums des LV nach Anhörung des Beirats des LV geändert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist, wie z.B. die Auflösung eines KV.
- (3) Der KV ist ordentliches Mitglied im LV.
- (4) Der KV erkennt die Satzung und die Ordnungen des LV für sich selbst und seine Mitglieder als verbindlich an.
- (5) Der KV und seine Mitgliedsvereine werden in der Delegiertenversammlung des LV durch Delegierte vertreten, die in der Mitgliederversammlung des KV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel in der Satzung des LV. Der KV kann darüber hinaus Ersatzdelegierte wählen. Die gewählten Delegierten des KV bleiben im Amt, bis der KV neue Delegierte gewählt hat oder ein Delegierter sein Amt gegenüber dem KV kündigt. Sofern im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Delegierten nicht per Wahl bestimmt werden kann oder eine Wahl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im KV nicht möglich ist, kann der Vorstand des KV per Beschluss Delegierte berufen. Die Delegierten oder Änderungen bei der Aufstellung des KV sind binnen vier Wochen namentlich mit Kontaktdaten und persönlicher E-Mail-Adresse an den LV melden, spätestens jedoch bei der Abfrage durch LV vor dessen Delegiertenversammlung.
- (6) Wenn der KV aus organisatorischen, personellen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder sich auflöst, oder die Gemeinnützigkeit verliert und dadurch die Mitgliedschaft im LV verliert, so entscheidet das Präsidium des LV nach Anhörung des Beirates, welchem anderen KV die bisherigen Mitgliedsvereine des KV regional zugeordnet werden.

II. Mitgliedschaft im KV, Rechte und Pflichten, Beitragspflichten

§ 4 Mitgliedschaft im Kreisverband

- (1) Dem KV können als Mitglied angehören:
 - a) Vereine als ordentliche Mitglieder;
 - b) Pferdehaltende Einrichtungen;
 - c) Fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedsvereine müssen als e.V. in das Vereinsregister eingetragen sein und als gemeinnützig anerkannt sein.
- (3) Pferdehaltende Einrichtungen sind juristische Personen oder private Einrichtungen, die sich mit der Haltung und Nutzung von Pferden beschäftigen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den KV und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der

Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KV ist schriftlich beim Vorstand des KV zu beantragen. Der KV leitet den Antrag an den geschäftsführenden Vorstand des LV weiter oder der LV leitet den Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand des KV weiter
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand des KV und der geschäftsführende Vorstand des LV.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im KV wird automatisch auch die Mitgliedschaft im LV erworben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss und
 - c) Auflösung des Vereins bzw. dem Tod bei natürlichen Personen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im KV endet automatisch, auch die Mitgliedschaft im LV.
- (3) Der Austritt kann zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (4) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verband müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Ausschluss aus dem KV

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verlust der Gemeinnützigkeit des e.V.
 - b) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen nach der Satzung des KV oder des LV
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KV oder des LV
 - d) bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Rechnungen nach der Satzung oder den Ordnungen des KV oder des LV
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

- (3) Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen und wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt.
- (5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den erweiterter Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr kann von einem ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Verbandes zu verhalten.
- (3) Im Übrigen gelten die Rechte und Pflichten der Satzung des LV entsprechend auch für die Mitgliedschaft im KV.
- (4) Mit der Mitgliedschaft im KV unterwerfen sich die Mitglieder automatisch der Satzung des KV und des LV, sowie den Verbandsordnungen (APO, LPO, WBO) und erkennen diese an.

§ 9 Beitragspflichten

- (1) Neben den Beiträgen an den LV kann der KV beschließen, dass auch Beiträge an den KV zu entrichten sind.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beträge an den KV wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Organe des Verbandes

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 11 Vergütung der Verbandstätigkeit

Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung für die geleistete Arbeit.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitglieder
 - b) dem Vorstand des KV.
- (3) a) Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder zwei Stimmen, die nicht übertragbar ist. Die Vertreter der Vereine, sofern sie nicht Vorstand nach § 26 BGB sind, müssen sich für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Bestätigung (Vollmacht) des Vorstands nach § 26 BGB ausweisen können.
 - b) Die Pferdehaltenden Einrichtungen habe je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Ehrenmitglieder habe je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB des KV habe eine eigene Stimme in der MV und können nicht gleichzeitig ein Mitglied in der MV vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des KV.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) es 66 % der Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Für den Nachweis der fristgemäßen und ordnungsgemäßen Einladung ist das fristgerechte Versenden der Einladung maßgebend. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und die antragsbegründenden Unterlagen mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Dritten als Versammlungsleiter ernennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 % der Anwesenden beantragt wird.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand.
- (10) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Verbandes schriftlich eingegangen sind. Diese Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen mit der endgültigen Tagesordnung bekanntzugeben.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Vertreter der Mitglieder, die an der MV teilnehmen, müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben, um das Mandat ausüben zu können.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen

§ 15 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Kassenwart
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB
 - b) Verantwortlicher Breitensport / Voltigieren / Fahren
 - c) Verantwortlicher Springen
 - d) Verantwortlicher Dressur

- e) Verantwortlicher Vielseitigkeit
- f) Schriftführer
- (2) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft sich mindestens vier Mal im Jahr zu Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der besetzen Vorstandsämtern anwesend sind. Bei Stimmengleichheit, gilt die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- (5) Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt, bzw. einzeln, wenn dies von 10 % der Anwesenden der MV beantragt wird.
- (7) Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des erweiterten Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

IV. Sonstige Regelungen

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch stichprobenartig zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung übernimmt der KV die Datenschutzrichtlinie des LV und wendet diese im KV entsprechend an.

§ 19 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des KV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des KV ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des KV die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des KV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
